



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung des Instituts für Anglistik-Amerikanistik der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2004

urn:nbn:de:hbz:466:1-22245

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 5 / 04 vom 15. April 2004

Satzung

des Instituts für Anglistik-Amerikanistik

der Fakultät für Kulturwissenschaften

der Universität Paderborn

Vom 14. April 2004



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Satzung
des Instituts für Anglistik-Amerikanistik
der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Universität Paderborn

vom 14. April 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV.NRW. S. 772), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

§1

Rechtsform, Aufgaben und Kompetenzen

- (1) Das Institut für Anglistik-Amerikanistik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn nach § 29 Abs. 1 Satz 1 HG mit einem eigenen Lehr- und Forschungsschwerpunkt in den Bereichen Englische Sprachwissenschaft, Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft, Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft, Fachdidaktik Englisch, Sprachpraxis des Englischen.
- (2) Zu den Aufgaben und Kompetenzen des Instituts gehören insbesondere:
 - a) Forschung und Lehre der Anglistik-Amerikanistik, vor allem in den Schwerpunkten:
 - Entwicklung der englischen Sprache von ihren Anfängen bis zur Gegenwart unter regionalen, sozialen und funktionalen Aspekten;
 - Theorie und Methodologie der Sprachwissenschaften in interdisziplinärer Perspektive;
 - Geschichte der Literatur und Kultur der Britischen Inseln und der USA von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, ihrer Formen und Gattungen unter ästhetischen, sozialhistorischen und kulturwissenschaftlichen Fragestellungen;
 - Didaktik des englischen Literatur- und Sprachunterrichts sowie der Kulturwissenschaften;
 - Theorie und Methodologie der anglistischen und amerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaften in interkultureller, intermedialer und interdisziplinärer Perspektive;
 - Sprachpraxis des Englischen;
 - b) die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Studienangebots, insbesondere in den folgenden Studiengängen (§ 27 Abs.1 HG bleibt davon unberührt):
 - Englische Sprachwissenschaften im BA kulturwissenschaftlicher Fächer;
 - Literatur der Britischen Inseln und der USA im BA kulturwissenschaftlicher Fächer;
 - BA und MA Linguistik (Anteil der englischen Sprachwissenschaft);
 - MA in den drei Fächern der Fachgruppe Anglistik-Amerikanistik (Englische Sprachwissenschaft, Anglistische Literaturwissenschaft, Amerikanistische Literaturwissenschaft);

- Englische Sprachwissenschaft, Anglistische und Amerikanistische Literaturwissenschaft, Fachdidaktik sowie Landeskunde im Fach Englisch im Rahmen eines Lehramtsstudiums;
- c) die kontinuierliche Selbstüberprüfung und Weiterentwicklung des Studienangebots in den genannten Fächern;
- d) die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, u. a. im Rahmen von Promotionen und Habilitationen, wobei die Promotions- und Habilitationsordnungen unberührt bleiben;
- e) die Verwendung der für Forschung und Lehre verfügbaren Mittel und Einrichtungen des Instituts (§ 103 Abs. 2 HG bleibt davon unberührt);
- f) Beteiligung an der Pflege und dem Ausbau der für Forschung und Lehre notwendigen Bestände an Büchern und sonstigen Medien.

§2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Instituts für Anglistik-Amerikanistik der Universität Paderborn sind, soweit sie zu den Mitgliedern der Fakultät für Kulturwissenschaften gem. § 26 HG zählen:
 1. Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit den folgenden Aufgabengebieten:
 - Englische Sprachwissenschaft, Anglistische und Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft;
 - Fachdidaktik Englisch;
 - Sprachpraxis des Englischen;
 2. die wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Arbeitsgruppen der Mitglieder zu 1. angehören, aus Mitteln des Instituts finanziert werden oder dem Institut zugeordnet sind.
- (2) Mit Zustimmung der Institutskonferenz kann ein Mitglied gem. Abs. 1 auch Mitglied in einem anderen Institut der Fakultät sein. Das Wahl- und Stimmrecht kann nur in einem Institut ausgeübt werden.

§3

Leitung

- (1) Das Institut wird durch eine Institutskonferenz geleitet. Der Institutskonferenz gehören stimmberechtigt an:
1. die Mitglieder des Instituts nach § 2, Nr. 1 und 2;
 2. drei studentische Vertreterinnen oder Vertreter, die in einem der in § 2 Nr. 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind. Die Benennung obliegt den Vertretern der Studierenden im Fakultätsrat und erfolgt in einer Sitzung des Fakultätsrates; die Amtszeit beträgt ein Jahr;
 3. eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter gem. § 2 Nr. 2. Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter jeweils aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Wahlen werden vom Dekanat vorbereitet und geleitet. Hierfür wird eine Mitgliederversammlung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einberufen. Die Einladung muß den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag zugehen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie sechzehn Tage vor dem Versammlungstag abgesandt worden ist. Außerdem ist der Versammlungstag im Institut vierzehn Tage vor dem Termin zu veröffentlichen.

Hat innerhalb der Mitglieder der Institutskonferenz die Gruppe der Professorinnen und Professoren keine Mehrheit, so sind deren Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass diese Gruppe über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügt.

- (2) Die Institutskonferenz berät und entscheidet in Angelegenheiten allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Sie soll nach Bedarf einberufen werden, mindestens aber zweimal im Semester.
- (3) Die Institutskonferenz wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied nach § 2 Nr. 1 zur Sprecherin resp. zum Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Zeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Sprecherin resp. dem Sprecher sollte ein Institutssekretariat zur Verfügung stehen.
- (5) Eine Amtsperiode beginnt jeweils am 01. Oktober und endet am 30. September mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres. Scheidet die Sprecherin oder der Sprecher, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Mitglied der Institutskonferenz neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit der resp. des

neu Gewählten der restlichen Amtsperiode. Ist keine Neuwahl erforderlich, übernimmt bei vorzeitigem Ausscheiden der Sprecherin oder des Sprechers die jeweilige Stellvertreterin resp. der jeweilige Stellvertreter den Vorsitz für den Rest der Amtszeit. Im übrigen finden beim Ausscheiden eines Mitglieds aus der Institutskonferenz Nachwahlen zum nächstmöglichen Zeitpunkt statt. Die Amtszeit entspricht in diesem Fall der restlichen Amtszeit des ausscheidenden Institutskonferenzmitglieds.

- (6) Die Institutskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, so lange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Sprecherin resp. den Sprecher formell festzustellen. Die Institutskonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin resp. des Sprechers.
- (7) Die Sprecherin resp. der Sprecher ruft die Institutskonferenz ein und leitet sie. Sie resp. er vertritt das Institut innerhalb der Hochschule und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Sie resp. er ist der Institutskonferenz gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§4

Rechenschaftsbericht

Das Institut legt dem Fakultätsrat zweijährlich einen Rechenschaftsbericht vor, aus dem vor allem die Lehr-, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten hervorgehen.

§5

Übergangsbestimmungen

Unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Ordnung finden die vorgesehenen Wahlen statt. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag. Sie enden für die Studierenden am 30. September 2005 sowie die weitere Mitarbeiterin oder den weiteren Mitarbeiter und die Mitglieder der Geschäftsführung am 30. September 2006.

§6

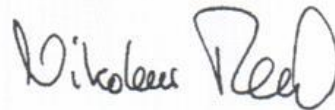
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 18. Juni 2003.

Paderborn, den 14. April 2004

Der Rektor
der Universität Paderborn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nikolaus Risch', written in a cursive style.

Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN